

Amtliche Bekanntmachung

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

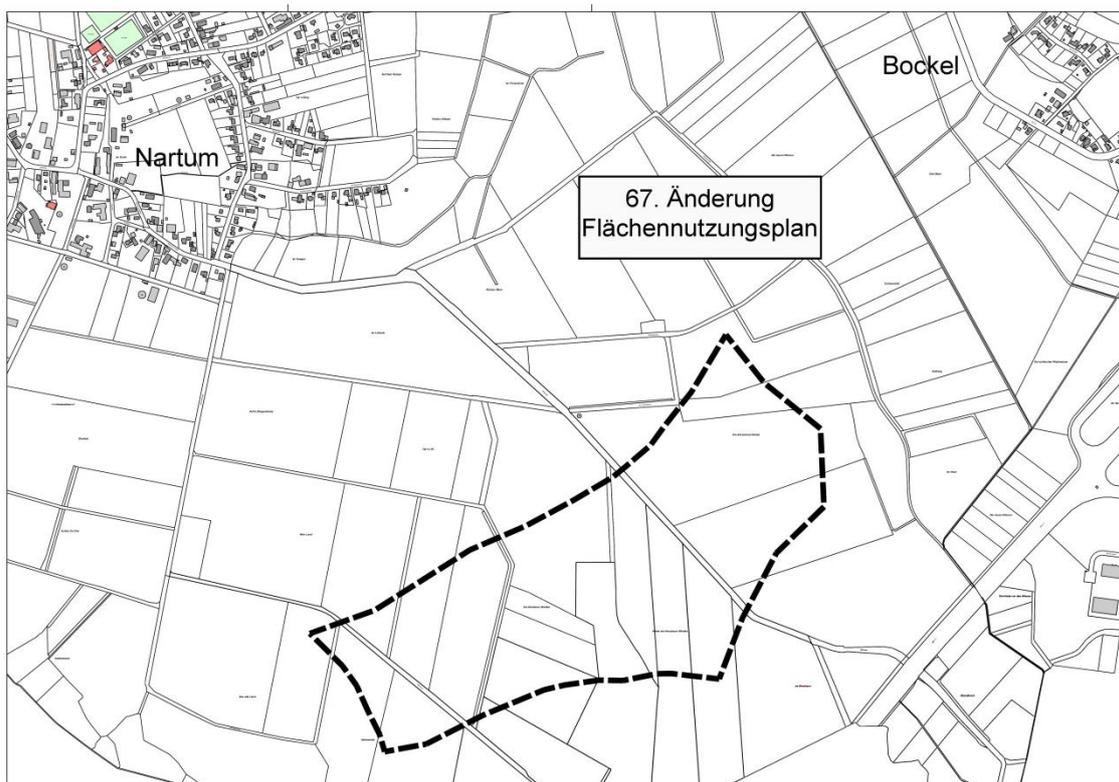
67. Änderung: Sonderbaufläche Windenergie/Landwirtschaft

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 beschlossen, die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss der Samtgemeinde Zeven über die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (W.) sieht für den Bereich Nartum ein Vorranggebiet für Windenergie vor. Mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes soll diese Fläche entsprechend als Sonderbaufläche Windenergie / Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Zeven, den 20.07.2020

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister